

☎ Köln  
Tel  
Fax

00492214601935

**EINGANG**

16. April 2008

**EINGEGANGEN**  
- 2. April 2008  
Rechtsanwälte  
Meister & Partner

8 A 684/08.A  
14 K 2163/08.A Amsberg

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED],

Klägers.

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meister und andere, Industriestraße 31,  
46899 Gelsenkirchen, Az.: 2-06/00802,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Az.: 5179895-163,

Beklagte,

wegen Asylrechts;  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 8. Senat des

**OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN**

am 31. März 2008

durch

den Vorsitzenden Richter am Obergericht Prof. Dr. Seibert,

den Richter am Obergericht Lechtermann,

die Richterin am Obergericht Dr. Kleinschnittger

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 2008 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Amsberg wird abgelehnt.

*Termin 6.5.*

*68*

Die Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens,  
für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

### Gründe:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die Berufung ist nicht gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVG wegen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie eine für die Entscheidung des Streitfalls im Rechtsmittelverfahren erhebliche klarungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft. Das ist hier nicht der Fall.

Auf die Frage,

ob türkische Staatsangehörige, die vor ihrer Ausreise aus der Türkei dort in den Verdacht geraten waren, Sympathisanten der PKK zu sein und diese in niedrigprofilierem Umfang unterstützt zu haben, im Falle einer derzeitigen Rückkehr in die Türkei landesweit mit asylrelevanten Maßnahmen rechnen müssen,

kommt es im vorliegenden Fall nicht an.

Nach der Sachverhaltswürdigung des Verwaltungsgerichts, die die Beklagte im Zulassungsverfahren nicht mit beachtlichen Rügen angegriffen hat, hat der Kläger die PKK weder als bloßer Sympathisant noch in niedrigprofilierem Umfang unterstützt. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht, das den Vortrag des Klägers als insgesamt glaubhaft bewertet hat, zugrunde gelegt, dass dieser von September 2001 bis Sommer 2005 zunächst rund drei Jahre in einem politischen Ausbildungslager der PKK im Nordirak verbracht und sodann als Milizangehöriger unmittelbar der Guerilla zugeordnet hat, bis er schließlich erkrankt und von Dritten - wohl unter Folter - verraten worden ist, so dass die türkischen Sicherheitskräfte Kenntnis von seiner Identität und seinen Aktivitäten für die PKK erhalten haben.

Unabhängig davon ist auch mit den weiteren Ausführungen der Beklagten zu Verbesserungen der Sicherheitslage in der Türkei und fehlender Foltergefahr für abgelehnte, in die Türkei zurückkehrende Asylbewerber ein grundsätzlicher Klärungsbedarf nicht dargelegt. Der Senat hat zuletzt in seinen Urteilen vom 27. März 2007 - 8 A 4782/05.A, 8 A 5118/05.A und 8 A 2632/06.A - sowie vom 17. April 2007 - 8 A 2771/06.A - die Verbesserungen der Menschenrechtssituation in der Türkei gewürdigt und an der Einschätzung festgehalten, dass vorverfolgt ausgereiste Asylbewerber - wie auch das Verwaltungsgericht hier angenommen hat - vor erneuter Verfolgung weiterhin nicht hinreichend sicher sind. In diesem Zusammenhang hat der Senat auch bereits ausgeführt, dass der Vortrag der Beklagten, es sei seit vier Jahren kein Fall mehr bekannt geworden, in dem ein abgelehnter Asylbewerber nach seiner Rückkehr im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert worden sei, diese Einschätzung nicht in Frage stellt. Denn den diesbezüglichen Auskünften sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass unter den Zurückgekehrten oder Abgeschobenen Personen gewesen wären, bei denen nach der bisherigen Erkenntnislage mit Übergriffen zu rechnen gewesen wäre.

Ein darüber hinaus gehender Klärungsbedarf grundsätzlicher Art ist schon deshalb nicht dargelegt, weil die Beklagte sich mit der Rechtsprechung des Senats nicht ansatzweise auseinandergesetzt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVG unanfechtbar.

Prof. Dr. Selbert

Lechtermann

Dr. Kleinschnittger